

Kompaktinformation

SACHGEBIET

Psychotherapie (Ärzte)

RECHTSGRUNDLAGE

- ▶ Vereinbarung über die Anwendung von Psychotherapie in der vertragsärztlichen Versorgung (Psychotherapie-Vereinbarung), Anlage 1 Bundesmantelvertrag-Ärzte

GRUNDSÄTZLICHE EINSCHRÄNKUNGEN

- ▶ Genehmigung für Haus- und Fachärzte
- ▶ keine rückwirkende Genehmigung möglich

GRUNDSÄTZLICHE INFORMATIONEN

- ▶ GOP 35130, 35131, 35140, 35141, 35142, 35150, 35401, 35402, 35405, 35411, 35412, 35415, 35421, 35422, 35425 des EBM

- ▶ auf Antrag, formlos

▶ Fachliche Nachweise:

- Gebietsbezeichnung „Psychotherapeutische Medizin“, oder „Psychosomatische Medizin und Psychotherapie“ oder „Psychiatrie und Psychotherapie“ oder Zusatzbezeichnung „Psychotherapie“ bzw. „Psychotherapie-fachgebunden“ oder „Psychoanalyse“

und

- durch Vorlage von Weiterbildungszeugnissen, aus denen sich ergibt, dass eingehende Kenntnisse und Erfahrungen auf dem Gebiet der tiefenpsychologisch fundierten und/oder analytischen Psychotherapie oder in der Verhaltenstherapie erworben wurden

▶ Psychotherapie bei Kinder- und Jugendlichen

- Gebietsbezeichnung Kinder- und Jugendpsychiatrie und -psychotherapie und den entsprechenden Nachweis für das jeweilige Verfahren

oder

- Gebietsbezeichnung „Psychotherapeutische Medizin“, oder „Psychosomatische Medizin und Psychotherapie“ oder „Psychiatrie und Psychotherapie“ oder Zusatzbezeichnung „Psychotherapie“ bzw. „Psychotherapie-fachgebunden“ oder „Psychoanalyse“

und

- durch die Vorlage von Bescheinigungen, aus denen sich ergibt, dass eingehende Kenntnisse und Erfahrungen in der Entwicklungspsychologie und Lernpsychologie einschließl. der speziellen Neurosenlehre sowie in der Psychodiagnostik bei Kindern und Jugendlichen mit mind. 200 Std. erworben wurden



SACHGEBIET

Psychotherapie (Ärzte)

GRUNDSÄTZLICHE INFORMATIONEN

und

- der Nachweis über vier Fälle analytischer oder tiefenpsychologisch fundierter Psychotherapie mit insgesamt mind. 200 Std. unter Supervision
- oder
- in der Verhaltenstherapie vier Fälle mit insgesamt mind. 180 Std. unter Supervision.

Entsprechende Zusatzqualifikationen müssen an anerkannten Weiterbildungsstätten für Kinder- und Jugendlichenpsychotherapie vermittelt worden sein.

Gruppentherapie

- ▶ GOP 35503-35509, 35513-35519, 35523-35529, 35533 - 35539, 35543-35549, 35553-35559 sowie 35703-35709, 35713-35719 des EBM

- durch den Nachweis der Voraussetzungen in der tiefenpsychologisch fundierten und/oder analytischen Psychotherapie oder in der Verhaltenstherapie oder in der Systemischen Therapie und bei Kindern und Jugendlichen

und

- durch die Vorlage von Zeugnissen, aus denen sich ergibt, dass eingehende Kenntnisse und praktische Erfahrung in der Gruppenpsychotherapie im jeweiligen Behandlungsverfahren im Rahmen der Ausbildung erworben worden

oder

- durch Vorlage von Nachweisen, dass in mind. 40 Doppelstd. analytische oder tiefenpsychologisch fundierte Psychotherapie bzw. verhaltenstherapeutische bzw. systemische Selbsterfahrung in der Gruppe, in mind. 24 Doppelstd. eingehende Kenntnisse in der Theorie der Gruppenpsychotherapie und Gruppendynamik erworben wurden und mind. 60 Doppelstd. kontinuierliche Gruppenbehandlung auch in mehreren Gruppen unter Supervision von mind. 40 Std. im jeweiligen Verfahren durchgeführt wurden
- ▶ Die Genehmigung zur Gruppenbehandlung wird für das Verfahren erteilt, für das die Nachweise an die Qualifikation geführt sind.
- ▶ Ärzte für „Psychotherapeutische Medizin“ oder „Psychosomatische Medizin und Psychotherapie“ erhalten eine Genehmigung zur Gruppenbehandlung ohne zusätzliche Nachweisführung.

SACHGEBIET

Psychotherapie (Ärzte)

GRUNDSÄTZLICHE INFORMATIONEN

EMDR (als Methode zur Therapie posttraumatischer Belastungsstörungen bei Erwachsenen als Einzeltherapie) – eine Gebührenordnungsposition ist nicht festgelegt

- durch den Nachweis der Mindestvoraussetzungen in der tiefenpsychologisch fundierten und/oder analytischen Psychotherapie oder in der Verhaltenstherapie

und

- durch Vorlage von Zeugnissen und Bescheinigungen, aus denen sich ergibt, dass Kenntnisse und Erfahrungen in der Behandlung der posttraumatischen Belastungsstörung und der EMDR erworben

oder

- durch Bescheinigungen, dass in mind. 40 Std. eingehende Kenntnisse in der Theorie der Traumabehandlung und EMDR erworben und mind. 40 Std. Einzeltherapie mit mind. 5 abgeschlossenen EMDR-Behandlungsabschnitten unter Supervision von mind. 10 Std. mit EMDR durchgeführt

Entsprechende Zusatzqualifikationen müssen an oder über anerkannte Weiterbildungsstätten erworben worden sein.

Systemische Therapie - nur im Erwachsenenbereich

- ▶ GOP 35130, 35131, 35140, 35141, 35150, 35152, 35431, 35432, 35435 des EBM

- Gebietsbezeichnung „Psychiatrie und Psychotherapie“ oder „Psychosomatische Medizin und Psychotherapie“ oder der Zusatzbezeichnung „Psychotherapie“

und

- durch Vorlage von Weiterbildungszeugnissen, aus denen sich ergibt, dass eingehende Kenntnisse und Erfahrungen auf dem Gebiet der Systemischen Therapie erworben wurden

WEITERE INFORMATIONEN

- ▶ Antragsprüfung durch die Abteilung Qualitätssicherung, ggf. durch Qualitätssicherungskommission

ANSPRECHPARTNER

- ▶ **Abt. Qualitätssicherung:** **Bärbel Horn**
Telefon: 03643 559-714